



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Almendorfer Ponyfreunde“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 36100 Petersberg.

Die Geschäftsstelle ist beim 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das freizeitlich- sportliche Reiten und Fahren mit Ponys und Pferden; die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden; die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd; die Förderung des Reiten und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden (Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten), die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und dessen Annahme durch die Mitgliederversammlung erworben, die Stimmenmehrheit ist im § 10 festgelegt.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er wird zum Jahresende wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht. In schwerwiegenden Fällen kann Hausverbot erteilt und die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen untersagt werden.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung, die Stimmenmehrheit ist in § 10 festgelegt. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Das Recht der Berufung steht dem Mitglied nicht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten. Wurde der Zahlungstermin versäumt ruht sein Stimmrecht solange bis der Jahresbeitrag entrichtet ist.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassenwart, dem Schriftführer und dem 1. und 2. Platzwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende vertreten.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.



§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der 2. Vorsitzende wird um 1 Jahr zeitversetzt“ gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Stimmenmehrheit ist im § 10 festgelegt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstag müssen drei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Jedes volljährige Mitglied, das die Bedingungen im § 5 erfüllt hat eine Stimme.

§ 10 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß die Versammlungsleitung übertragen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Briefwahl ist möglich. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel und die Bedingungen im § 12 erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die Bedingungen im § 11 sind Voraussetzung. Die Stimmenmehrheit ist im § 10 festgelegt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz- Kreisverband Fulda-, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 20.02.1998 errichtet.